

# ドイツ連邦共和国

# FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

海運業から生ずる所得に対する課税の相互免除に関する日本国政府とドイツ政府との間の交換公文

昭和九年 七月二十五日東京で

ドイツ特命全権大使から外務大臣  
にあてた書簡

(仮訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本使は、本国政府の訓令に基づき、船舶の運航から生ずる所得に対する二重課税の回避に関し、次の宣言を閣下に通報する光榮を有します。

1 ドイツ政府は、相互主義を条件として、ドイツ国内に住所を有することなく日本国に住所を有する日本国民及び日本国に本店を有する会社の、日本国に船籍港を有する船舶をもつて営む海運業から生ずる

ドイツ連邦共和国 海運業から生ずる所得に対する課税の相互免除に関する交換公文

*Datiert zu Tokio, vom 25. Juli 1934*

Deutsche Botschaft

Tokio, den 25. Juli 1934

Herr Minister!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt folgende Erklärung abzugeben:

1. Die Deutsche Regierung erklärt, dass sie die nach § 15 der Reichsabgabenordnung notwendigen Schritte tun wird, um alles Einkommen und alle Gewinne aus Seeschiffahrtsbetrieb mit Schiffen, deren Heimatshafen sich in Japan

すべての所得及び収益について所得税及び法人税を免除するために、ライヒ租税令第十五款に基づく必要な措置を執ることを宣言する。この免除は、千九百三十年一月一日から徴収すべき課税額に適用する。

2 日本国及びドイツ国とは、それぞれ両国の一方の統治の下にあるすべての領域をさすものと解する。

3 「海運業」とは、船舶所有者が海運業として営む海運事業をさす。この「所有者」とは、「用船者」を含む。

4 1に定める課税免除が、法令の改正のために実施することができなくなつたときは、直ちに効力を失うものとする。

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向かつて重ねて敬意を表します。

千九百三十四年七月二十五日に東京において

befindet, und zwar sowohl eines japanischen Staatsangehörigen, der in Japan seinen Wohnsitz hat, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, als auch einer Gesellschaft, die in Japan den Ort der Leitung hat, von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu befreien. Die Befreiung bezieht sich auf die Steuerbeträge, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1930 zu erheben wären.

2. Unter den Begriffen "Deutsches Reich" und "Japan" ist je der gesamte Umfang der Gebiete zu verstehen, die von einem der beiden Staaten verwaltet werden.

3. Unter "Seeschiffahrtsbetrieb" ist das Seeschiffahrtsgeschäft zu verstehen, das von einem Schiffseigentümer als solchem betrieben wird; hierbei umfasst der Ausdruck "Eigentümer" auch den Charterer.

4. Die nach Ziffer 1 gewährte Steuerbefreiung fällt fort, wenn und sobald sie infolge von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen nicht mehr gewährt werden kann.

Indem ich Vorstehendes mitteile, benutze ich auch diesen Anlass, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

ドイツ特命全権大使

ヘルベルト・フォン・デイルクセン

外務大臣 広田弘毅閣下

外務大臣からドイツ特命全権大使  
にあてた書簡

(仮訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本大臣は、船舶の運航から生ずる所得の二重課税の回避に関する本日付の書簡を受領したことを確認し、次の宣言を閣下に通報する光栄を有します。

1 日本国政府は、相互主義を条件として、日本国内に住所を有することなくドイツ国に住所を有するドイツ国民及びドイツ国内に本店を有する会社のドイツに船籍港を有する船舶をもつて営む海運業から生ずるすべての所得及び収益について所得税及び営業収

(条・十三)

von Dirksen

Seiner Exzellenz  
dem Kaiserlich Japanischen Minister  
der Auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Koki Hirota, Tokio

(Übersetzung)

Tokio den 25. Juli 1934.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz den Empfang der Note vom heutigen Tage, betreffend die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt, zu bestätigen und folgendes mitzuteilen:

1. Die Kaiserlich Regierung erklärt, dass sie die nach dem Gesetz Nr. 6 von 1924, abgeändert durch Gesetz Nr. 6 von 1928, und den einschlägigen Verordnungen notwendigen Schritte tun wird, um alles Einkommen und alle Gewinne aus Seeschifffahrtsbetrieb mit Schiffen, deren Heimatshafen

益税を免除するために、千九百二十八年法律第六号によつて改正された千九百二十四年法律第六号及び関係命令に従つて、必要な措置を執ることを宣言する。この免除は、千九百三十年一月一日から徴収すべき課税額に適用する。

2 日本国及びドイツ国とは、それぞれ両国の一方の統治の下にあるすべての領域をなすものと解する。

3 「海運業」とは、船舶所有者が海運業として営む海運事業をさす。この「所有者」とは、すべての「用船者」を含む。

4 1 に定める課税免除が、法令の改正のために実施することができなくなつたときは、直ちに効力を失うものとする。  
本大臣は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向かつて重ねて敬意を表します。

千九百三十四年七月二十五日に東京において

sich im Deutschen Reich befindet, und zwar sowohl eines deutschen Reichsangehörigen, der im Deutschen Reich seinen Wohnsitz hat, ohne in Japan einen Wohnsitz zu haben, als auch einer Gesellschaft, die im Deutschen Reich den Ort der Leitung hat, von der Einkommensteuer und der Geschäftsgewinnsteuer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu befreien. Die Befreiung bezieht sich auf die Steuerbeträge, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1930 zu erheben wären.

2. Unter den Begriffen "Japan" und "Deutsches Reich" ist je der gesamte Umfang der Gebiete zu verstehen, die von einem der beiden Staaten verwaltet werden.

3. Unter "Seeschifffahrtbetrieb" ist das Schiffahrtsgeschäft zu verstehen, das von einem Schiffseigentümer als solchem betrieben wird; hierbei umfasst der Ausdruck "Eigentümer" auch den Charterer.

4. Die nach Ziffer 1 gewährte Steuerbefreiung fällt fort, wenn und sobald sie infolge von Änderungen der Gesetz oder Verordnungen nicht mehr gewährt werden kann.

Indem ich Vorstehendes mitteile, benutze ich auch diesen Anlass, Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

外務大臣 広田弘毅 (署名)

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

Koki Hirota.

ドイツ特命全權大使

ヘルベルト・フォン・ディルクセン 閣下

(L.S.)

Seiner Exzellenz dem Deutschen Botschafter  
Herrn Dr. Herbert von Dirksen, Tokio.